



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührenreglement für die Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindeversammlung: 5. März 2024

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Moosseedorf

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Gebühren anderer Stellen, Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten etc.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

¹Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

²Für die Bewilligung von nachweislich nicht gewinnorientierten Anlässen von ortsansässigen Vereinen, politischen Parteien und Interessengruppen werden keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

Inkasso	<p>Art. 8 ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 14 ¹Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p>

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15

¹ Siegelung, Entsiegelung	gratis
² Ausstellen Leichenpass	gratis
³ Letztwillige Verfügung und Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis
⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
⁵ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. familien- und schulergänzende Betreuung

Art. 16

¹ Familien- und schulergänzende Betreuung	Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (BSG 860.22) Kantonale Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)
² Eingabe des Gesuchs ins System KiBon auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I

3. Einwohnerkontrolle

Art. 17

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

³ Adressauskunft an Dritte

CHF 10.00

⁴ Überprüfung Personalien Antrag Lernfahrausweis

gratis

Art. 18

¹Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

²Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gem. Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1)

Aufwandgebühr II reduziert, max. CHF 400.00

³Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gem. Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1)

gratis

Art. 19

¹ Besuch Einbürgerungstest gem. Artikel 11a Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, BSG 121.111) einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

CHF 260.00 bis 390.00

² Besuch Einbürgerungskurs gem. Artikel 11c Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, BSG 121.111), einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

CHF 260.00 bis 390.00

³ Sprachstandanalyse gem. Artikel 11e Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV, BSG 121.111)

CHF 125.00 bis 250.00

4. Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Artikel 29 ff
	² Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II	
Prostitutionsgewerbe	Art. 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Artikel 29 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.--/jährlich	
Handel und Gewerbe und Geldspiel	Art. 22	
	¹ Erstellen eines Mitberichts zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 1 Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	2 Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 0.50
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.20
	3 Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).	
	4 Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen.	
Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräte	Art. 24 Die Tarife für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Verordnung geregelt.	Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten
Fundbüro	Art. 25 1 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
	2 Herausgabe von Fundfahrzeugen (Velo / Mofas)	gratis
Exmission	Art. 26 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
Taxiwesen	Art. 27 1 Erteilung und Erneuerung einer Taxiführer- und halterbewilligung	Gebühren gemäss Leistungsvertrag mit Vertragsgemeinde
	2 Theoretische und praktische Taxiprüfung	Gebühren gemäss Leistungsvertrag mit Vertragsgemeinde
Durchfahrtsbewilligungen	Art. 28 1 Erteilung und Erneuerung von Durchfahrtsbewilligungen durch Zubringerdienste	CHF 50.00/Jahr pro Bewilligung

5. Bauwesen

5.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 29 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 1Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	2Profilkontrolle	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer
	3Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 1Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	2Leitverfügung	Aufwandgebühr II
	3Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	4Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 1Prüfung gemäss der gesetzlichen Bestimmungen für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 10.00 pro Gesuch
	3Publikation (Drittrechnungen werden weiterverrechnet)	CHF 50.00 + Drittrechnung
	4Mitteilung an die Nachbarn	CHF 15.00 pro Mitteilung
	5Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6Antrag an Kommission	CHF 50.00
	7Bauentscheid / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	8Weitere Bewilligungen die durch eine externe Amtsstelle ausgestellt werden.	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtsstelle

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 1Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3Antrag / Amtsberichte an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4Weitere Bewilligungen / Amtsberichte	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtsstelle
	5Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Vorausfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubeginn / vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 1Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	2Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
5.2 Baukontrollen		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Baukontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer / Baukontrolleur
	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügung (z. B. Wiederherstellungsverfügung)	Aufwandgebühr II

Feuerungskontrollen	Art. 39 Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat genehmigten Tarif geregelt.	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf
----------------------------	--	---

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben(bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten, komplexere Bauvorhanden)	Aufwandgebühr II
--------------------------------------	---	------------------

6. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie), aktuelle Werte	Gratis
	² Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie), Nachschlagen ehemalige Werte im Archiv	Aufwandgebühr I

7. Datenschutz

Dateneinsicht	Art. 44 1Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.
----------------------	--	---

8. Verschiedenes

am moossee	Art. 45 Inseratekosten in der Zeitschrift werden gemäss geltendem Tarif weiterverrechnet.	Tarif am moossee
Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühren-inkasso	Art. 48 1Mahnung 2Verfügung	CHF 20.00 CHF 50.00
Dienstleistungen Werkhof	Art. 49 Werkhof Regiearbeiten für Dritte	Aufwandgebühr I
Bussen	Art. 50 Aufwand, welcher in Zusammenhang mit einer Bussenverfügung entsteht	Aufwandgebühr II

Besondere Dienstleistungen

Art. 51
Besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde, die im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden Gebühren nach Artikel 4 Absatz 2 erhoben

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 52

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 53

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 54

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 29. Mai 2015 auf.

GENEHMIGUNG

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. März 2024 angenommen.

Moosseedorf, 5. März 2024

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. März 2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 2. Februar 2024 und 1. März 2024 bekannt gemacht.

Moosseedorf, 5. März 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl
Leiter Verwaltung